



Bundesnetzagentur

Anreizregulierung als Instrument der Effizienzverbesserung und Preisbegrenzung?

Seminar zum Unternehmens- und Wirtschaftsrecht

30.09. bis 02.10.2009

Dr. Frank-Peter Hansen



Anreizregulierung

- Wechsel von der Kostenregulierung zur Anreizregulierung zum 1. Januar 2009
- Anreizregulierung ist komplexes System
 - Grundidee: Effizienzvergleich über die Gesamtkosten des Unternehmens
 - Unternehmen sind aufgefordert, über einen vorgegebenen Zeitrahmen vorhandene Ineffizienzen abzubauen



Elemente

- Differenziertes System
- Effizienzvergleich
- Investitionsanreize



Differenziertes System

- Beeinflussbarkeit von Kosten durch den Netzbetreiber wird berücksichtigt
- Funktion (Transport oder Verteilung) wird bei der Anwendung des Systems berücksichtigt



Beeinflussbarkeit

- Kosten, die außerhalb der Beeinflussbarkeit des Netzbetreibers liegen, werden durchgereicht
- Kostenpositionen
 - Gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten
 - Wirksam verfahrensregulierte Kosten
 - ...



Funktion des Netzbetreibers

- Transport
 - Europäischer Effizienzvergleich
 - Relative Referenznetzanalyse
 - Investitionsbudgets
- Verteilung
 - Vereinfachtes Verfahren
 - Pauschaler Investitionszuschlag
 - Erweiterungsfaktor



Effizienzvergleich

- In Deutschland prinzipiell gut anwendbar wegen hoher Zahl der einbezogenen Unternehmen
 - Methodenvielfalt
 - Nach Funktion
 - Nach statistischem Ansatz
- führt zu belastbaren Ergebnissen



Investitionsanreize

- Eigenkapitalrendite
- Pauschaler Investitionszuschlag
- Erweiterungsfaktor
- Investitionsbudgets
- Qualitätsregulierung



Eigenkapitalverzinsung

- 9,29% für Neuanlagen
- Gilt
 - für Strom und Gas
 - für die Dauer der jeweiligen Regulierungsperioden
 - für alle Netzbetreiber einheitlich, daher nicht geeignet für gezielte Investitionssteuerung



Pauschaler Investitionszuschlag

- Nur anwendbar auf VNB
- Anpassung der Erlösobergrenze auf Antrag des Netzbetreibers
- Beschränkt auf 1% der Kapitalkosten
- Keine kumulierte Anwendung
- Bei Minderinvestition Ausgleich über Regulierungskonto



Erweiterungsfaktor

- Nur anwendbar auf VNB
- Anpassung der Erlösobergrenze bei Änderung der Versorgungsaufgabe
- Versorgungsaufgabe definiert durch
 - Fläche des versorgten Gebiets
 - Zahl der Anschlusspunkte
 - Jahreshöchstlast



Erweiterungsfaktor

- Weitere Vorgaben
 - Anwendung nur auf Antrag
 - Änderung der Versorgungsaufgabe während der Regulierungsperiode, d.h. nach dem 1. Januar 2009
 - Kalkulation der Änderung im Verhältnis zum Basisjahr (2006)
- Festlegungskompetenz für BNetzA



Investitionsbudgets

Investitionsbudgets für Kapitalkosten, soweit Investition notwendig für

- Stabilität des Gesamtsystems oder
- Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz sowie
- Für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG



Vorgaben des § 23 ARegV

- Kapitalkosten
- Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen
- Energiewirtschaftliche Notwendigkeit
- Gegenrechnung von Erlösen
- In Ausnahmefällen auch für VNB



Regelbeispiele

§ 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 ARegV

- Anschluss von Stromerzeugungsanlagen
 - Integration von EEG- und KWKG-Anlagen
 - Ausbau von europäischen Verbindungsleitungen
 - Ausbau von Gastransportleitungen zwischen Marktgebieten
-



Regelbeispiele

§ 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 bis 9 ARegV

- OWP-Netzanschlussleitungen
 - Planfestgestellte 380-kV-Erdkabel und Erdkabel im küstennahen Bereich
 - Investitionen zur Sicherstellung der technischen Sicherheit mit behördlicher Anweisung/Bestätigung
 - Temperaturmonitoring und Hochtemperatur-Leiteseile
 - Gleichstromübertragungssysteme als Pilotprojekte
-



Qualitätsregulierung

- Potenzieller Zielkonflikt zwischen Effizienzsteigerung und Versorgungsqualität
- § 21 a EnWG fordert die Berücksichtigung der Versorgungsqualität
- Startzeitpunkte
 - Strom: Spätestens zur zweiten Regulierungsperiode; zur oder im Laufe der ersten Regulierungsperiode möglich
 - Gas: Zur oder im Laufe der zweiten Regulierungsperiode



Zwischenfazit

- ARegV enthält die notwendigen Elemente für
 - Effizienzverbesserung
 - Preisbegrenzung
- Aber: Umsetzung der Verordnung trifft auf viele Schwierigkeiten im Einzelfall

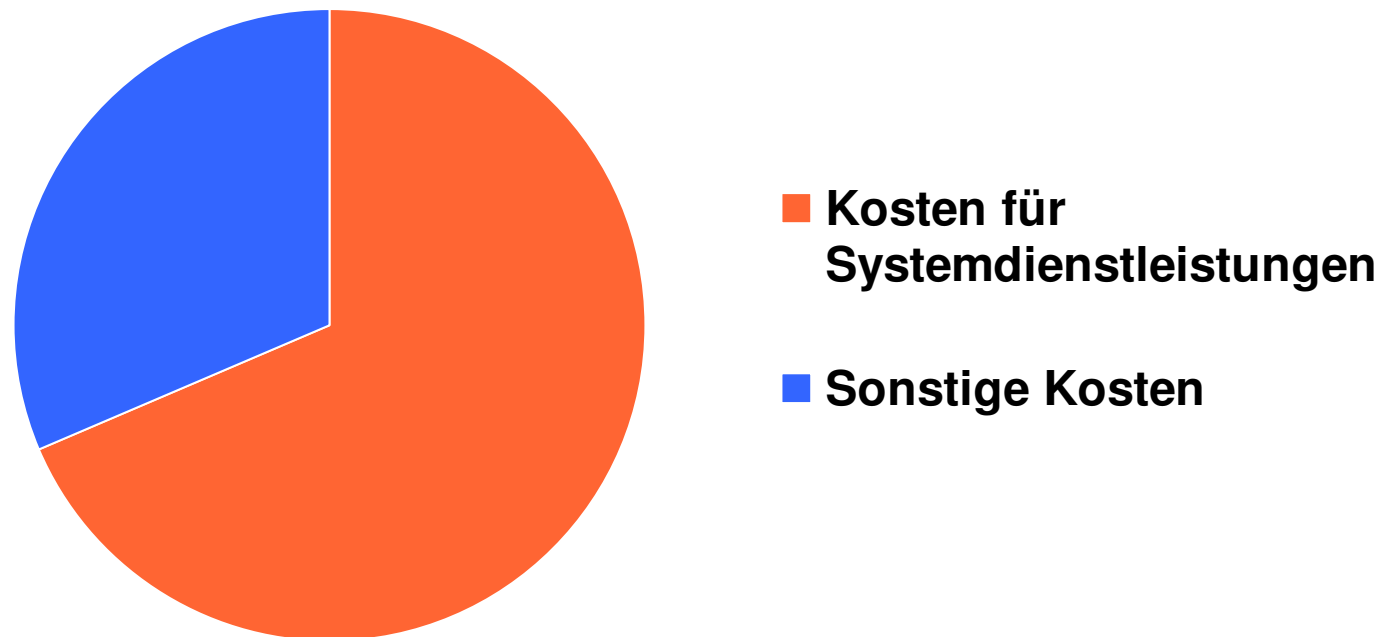


Beeinflussbarkeit

- Je höher der Umfang der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, desto geringer der Einfluss des Effizienzvergleichs
- Katalog der Kostenpositionen ist lang
- Kernaspekte
 - Systemdienstleistungen
 - Horizontale Kostenwälzung



Systemdienstleistungen



ÜNB - Anteile 2009 - Schätzung



Horizontale Kostenwälzung

- Gewinnen zunehmend an Bedeutung
- Positionen
 - Anbindung von Offshore-Windparks (§ 17 Abs. 2a EnWG)
 - Mehrkosten für Erdkabel (§ 2 Abs. 4 EnLAG)



Effizienzvergleich

- Best-of-four-Abrechnung führt zu sehr maßvollen Absenkungsvorgaben
- Effizienzwerte
 - VNB Strom 92,2 %
 - VNB Gas 87,3 %
 - ÜNB Strom 97,5 %
 - FLNB Gas 96,2 %

FLNB Gas ohne Überregionale

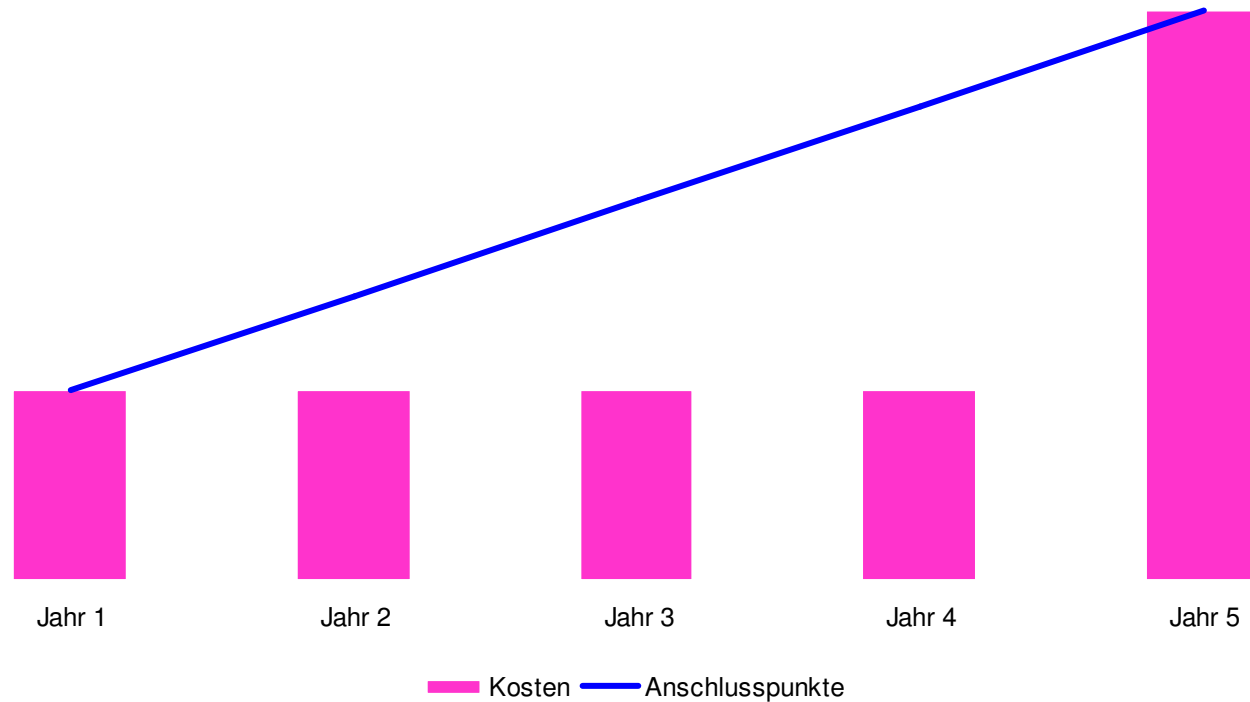


Erweiterungsfaktor

- Erweiterungsfaktor wirkt linear trotz sprungfixer Kosten
 - Jeder zusätzliche Anschlusspunkt erhöht die Erlösobergrenze, aber
 - Nicht jeder zusätzliche Anschlusspunkt erhöht die Kosten
- Definition von Anschlusspunkten umfasst keine Erzeugungsanlagen



Erweiterungsfaktor





Investitionsbudgets

- Genehmigung auf der Basis von Planwerten
- Keine Betriebskosten
- T-2-Verzug für hohe Investitionsvolumina problematisch
- Einfluss Dritter



Einfluss Dritter

- **Priorisierung von Projekten**
 - Bedarfsplan nach dem EnLAG
 - TEN-E-Leitlinien der EU-Kommission
 - Förderung von Erdkabeln
 - Studien Dritter
- **Faktische Bindung der BNetzA durch Planfeststellungsbeschlüsse**

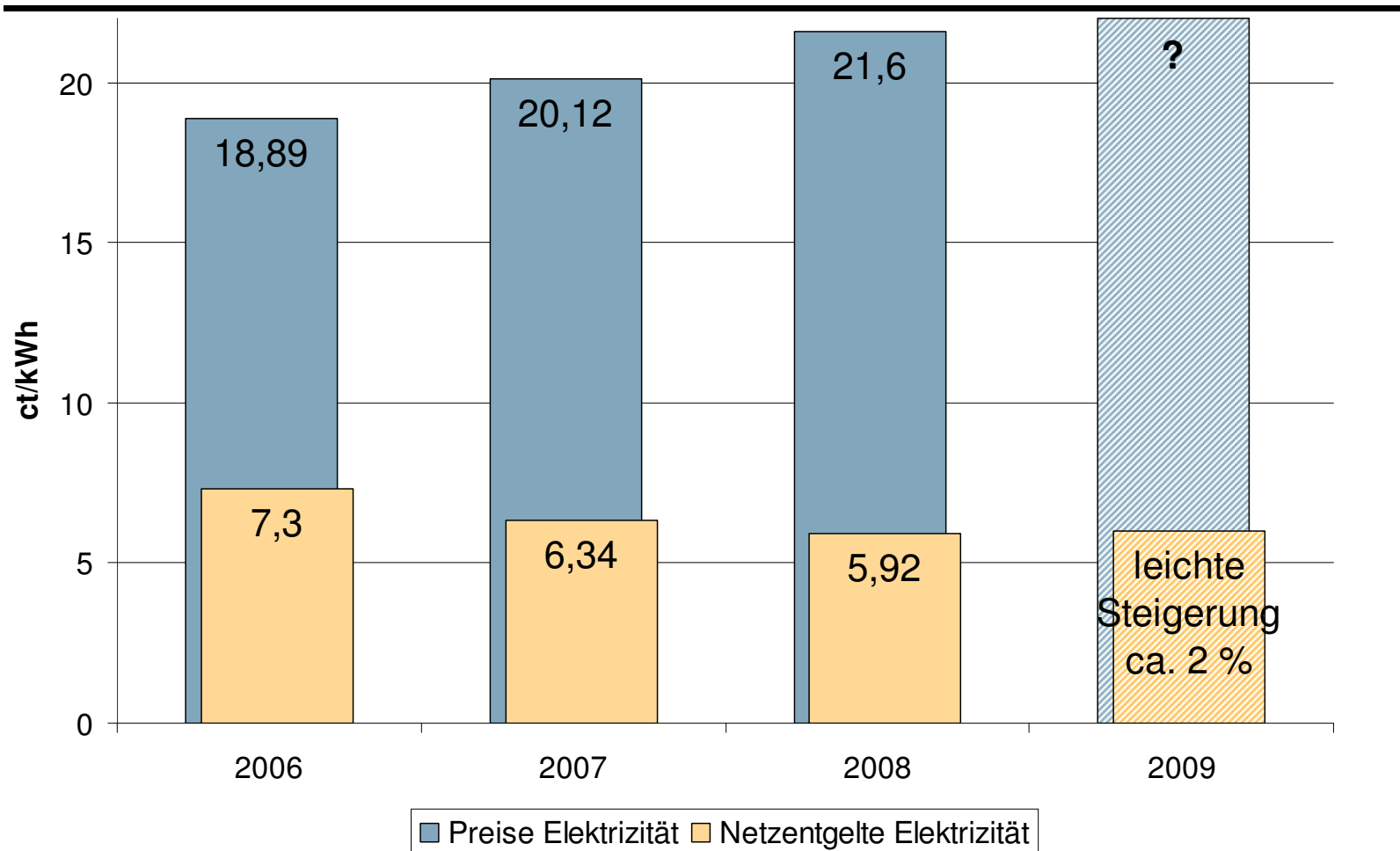


Qualitätsregulierung

- Gesetzlich verzögerte Einführung
- Definition von Netzsicherheit und Netzleistungsfähigkeit
- Datenqualität



Fazit





Fazit

- Im Grundsatz ist das System geeignet
- Spielraum für die Netzbetreiber darf nicht über Gebühr eingeschränkt werden
- Langfristige Effekte des Systems nicht nach 9 Monaten ermittelbar



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Frank-Peter Hansen

Beschlusskammer 4

Vorsitzender

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4, 53113 Bonn

Tel: +49-228-14-5900

E-mail: frank-peter.hansen@bnetza.de